jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/29 88/02/0169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §99 Abs5;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Der Anführung der Fahrtrichtung im Spruch eines Strafbescheides gem§ 99 Abs 5 KFG bedarf es nicht, weil die Fahrtrichtung bei dieser Verwaltungsübertretung kein wesentliches Tatbestandsmerkmal darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020169.X01

Im RIS seit

13.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at